



## **Fortbildungsordnung der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft**

gem. Beschluss der Delegiertenversammlung am 26.03.2011, update: 25.10.2014

### **Präambel:**

Musiktherapeuten und Musiktherapeutinnen DMtG verpflichten sich zu kontinuierlicher berufsbegleitender Fortbildung, um Ihren Patienten die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen. Die Fortbildungsordnung regelt Inhalte und Formalien, auf die sich die Mitglieder der DMtG geeinigt haben, und die in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2011 in Kraft gesetzt wurden.

### **§ 1 Fortbildungsziele**

(1) Fortbildung dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz von Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten.

(2) Besondere Bedeutung kommt der kontinuierlichen, berufsbegleitenden Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit zu.

### **§ 2 Fortbildungsinhalte**

Die Fortbildungsinhalte sollen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Musiktherapie, einschließlich der Ergebnisse der Musiktherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

### **§ 3 Fortbildungsbereiche**

(1) Alle MusiktherapeutInnen DMtG haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen:

- I. Theorie
  - Kongresse/Tagungen/Symposien/Vorträge
  - Seminare
  - Selbststudium/E-Learning
  - eigene Lehrtätigkeit/Autorenschaft
  
- II. praktisch-klinische Kompetenz
  - Workshops/Seminare
  - Hospitationen
  - Fallkonferenzen/(interdisziplinäre) Kolloquien
  - Klinikkonferenzen
  
- III. Reflexion
  - Supervision
  - Intervision (mind. 3 Teilnehmer)
  - Selbsterfahrung
  - Qualitätszirkel/Arbeitskreise
  - Balintgruppe/Kasuistische Seminare





#### IV. praktisch-methodische Kompetenz

- Kurse
- Workshops
- Instrumentalunterricht etc.

#### V. Gremienarbeit in der DMtG oder kooperierenden Verbänden

(2) Es wird empfohlen, sich in mindestens drei Bereichen fortzubilden. Eine inhaltliche Ausgewogenheit in Bezug auf das spezifische Tätigkeitsfeld des Antragstellers muss gewährleistet sein. Die Zertifizierungskommission behält sich vor, diese Ausgewogenheit zu bewerten und entsprechende Empfehlungen/Auflagen für die nächste Zertifizierung auszusprechen, eventuell auch eine Re-Zertifizierung für nur zwei Jahre zu gewähren.

### **§ 4 Fortbildungsumfang/-bewertung**

(1) Die Fortbildungen werden nach einem Punktesystem bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten und wird in der Regel mit einem Fortbildungspunkt (FP) bewertet. Ein detailliertes Bewertungsraster sowie die erforderlichen Nachweise sind in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 250 Fortbildungspunkte in fünf Jahren unabhängig von Voll- oder Teilzeittätigkeit.

#### **§ 4.1 Aussetzung der Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der Re-Zertifizierung**

Im Falle von

- Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Zeiten ohne berufliche Tätigkeit als Musiktherapeut/in
- Mutterschutz und Elternzeit
- Pflege von Familienangehörigen, schwerer Krankheit

kann auf schriftlichen Antrag (E-Mail ausreichend) mit entsprechendem Nachweis und/oder Erklärung die Fortbildungsverpflichtung für diesen Zeitraum ausgesetzt werden. Bei gleichbleibender Frist reduzieren sich die nachzuweisenden Fortbildungspunkte. Der Berufsständische Beirat prüft den Einzelfall, Anträgen ist auch rückwirkend stattzugeben.

### **§ 5 Qualitätsmerkmale für Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen, um anerkannt zu werden:

- theoretischer Bezug zu wissenschaftlich oder akademisch anerkannten Konzepten
- Aktualität der Fortbildungsinhalte. Dies ist ggf. von den Dozenten durch eine aussagefähige Literaturliste nachzuweisen.
- Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis
- Qualität der Dozenten (vgl. § 6)

(2) Die Fortbildungskommission behält sich eine Überprüfung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.





## § 6 Qualitätsmerkmale der Referenten

Sofern die Referenten oder Fortbildungsleiter Musiktherapeuten sind, ist eine Zertifizierung durch die DMtG, einen anderen anerkannten Musiktherapieverband oder die Approbation Psychologische Psychotherapie/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erforderlich. Anderenfalls ist eine akademische Ausbildung in dem spezifischen Themenbereich nachzuweisen. Die Referenten sollen über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung in dem spezifischen Themenbereich verfügen. Handelt es sich um reflexive Fortbildungsveranstaltungen, so ist eine Anerkennung als LehrmusiktherapeutIn DMtG oder eine Zertifizierung durch einen anderen Fachverband notwendig.

## § 7 Bestätigungen / Nachweise

(1) Bereits von der Bundespsychotherapeutenkammer, den Landespsychotherapeuten-kammern oder Ärztekammern anerkannte Fortbildungsveranstaltungen werden durch die Fortbildungskommission der DMtG ebenfalls zum gleichen Punktwert anerkannt.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen (Tagungen, Vorträge etc.) kann vorab vom Veranstalter an die Fortbildungskommission gestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die zeitlich begrenzte Akkreditierung einzelner Fortbildungsveranstalter möglich. Maßstab sind die Qualitätsrichtlinien der DMtG (vgl. §5, §6). Die DMtG behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung vor.

(3) Die Anerkennung sonstiger Fortbildungen (z.B. Einzelsupervision) erfolgt im Einzelfall durch die Fortbildungskommission der DMtG. Diese erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung, die die Fortbildung mit Punkten bewertet.

(4) Fortbildungsnachweise müssen über folgende Punkte Auskunft geben:

- Datum
- Thema
- zeitl. Umfang möglichst in Fortbildungseinheiten (45 min-Einheiten)
- Kurzvita des Referenten
- Bestätigung des Tagungs-/Institutsleiters bzw. des Veranstalters oder Fortbildungsleiters durch Unterschrift und Stempel

(5) Für die Dokumentation von Intervisionen sind Dokumentationsbögen auf der Homepage der DMtG abrufbar. Bei Qualitätszirkeln u.ä. sind keine standardisierten Dokumentationsbögen vorgesehen, aus dem Nachweis müssen aber Datum, Thema, Umfang und Teilnehmer ersichtlich werden. Die Fortbildungskommission der DMtG behält sich die nachträgliche Einsicht in die Protokolle vor.

## § 8 Zuständigkeiten

Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die Fortbildungskommission der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft zuständig.

Für die Überprüfung der Anträge auf Rezertifizierung ist die Zertifizierungskommission (Berufständischer Beirat der DMtG) zuständig.

## § 9 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der Fortbildungskommission kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand oder ein vom Vorstand berufenes Gremium.





## Anlage 1

### Notwendige Nachweise für Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Art der Fortbildung	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Notwendiger Nachweis
Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (45 min.)	Maximal 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung mit ausgewiesenen Punkten oder Teilnahmebescheinigung + Programmflyer
Kongresse/Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kat. A bzw. C erfolgt:  4 Punkte pro ½ Tag, 8 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung mit ausgewiesenen Punkten oder Teilnahmebescheinigung + Programmflyer
Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung gem. § 7 (4)
Qualitätszirkel/Supervision/Intervision/Balintgruppe/Selbsterfahrung/Kasuistische Seminare			Formales Sitzungsprotokoll (Leitung, Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
Strukturierte interaktive Fortbildung als E-Learning (z.B. Internet, CD-ROM, Printmedien)	1 Punkt pro Übungseinheit		TN-Bescheinigung mit ausgewiesenen Punkten
Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Maximal 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung mit Literaturverzeichnis
Autorentätigkeit	1 Punkt pro Manuskriptseite, 2 Punkte bei peer-reviewten Seiten		Literaturnachweis
Referenten/Lehrtätigkeit Qualitätszirkelmoderatoren	5 Punkte pro Beitrag/Poster/Vortrag		Programmnachweis
Hospitationen in musiktherapierelevanten Einrichtungen/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen/ Fortbildungsveranstaltungen am Arbeitsplatz	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Maximal 8 Punkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung

